

*Das Recht des Verteidigers, mit dem Beschuldigten und Angeklagten zu sprechen und zu korrespondieren, zur Akteneinsicht und auf Zustellung von Prozeßdokumenten*

Der Verteidiger kann seine Aufgabe im Strafverfahren nur "lösen, wenn seine unmittelbare Verbindung mit dem Beschuldigten und Angeklagten gewährleistet wird. Dieser Kontakt dient der wechselseitigen Information, der Beratung des Beschuldigten und Angeklagten und der Herstellung des für die Ausübung der Verteidigungsfunktion wesentlichen Vertrauensverhältnisses zum Verteidiger. Der Verteidiger hat den Mandanten über alle seine Rechte, insbesondere sein Mitwirkungsrecht zu belehren. Dabei soll der Verteidiger darauf hinweisen, daß eine Mitwirkung generell im Interesse des Mandanten liegt, daß es aber keine Pflicht zur Mitwirkung für den Beschuldigten oder Angeklagten gibt und unser Recht auch keine Pflicht zum Geständnis oder zur Selbstanzeige kennt. Pein weist jedoch zutreffend darauf hin, daß ein Verteidiger pflichtwidrig handelt, wenn er

- bewußt etwas Unwahres vorträgt
- seinem Mandanten von einer beabsichtigten Selbstanzeige abrät
- einem Mandanten rät, ein wahrheitsgemäßes Geständnis zu widerrufen
- die Feststellung der Wahrheit bewußt verhindert.<sup>22</sup>

Gemäß § 64 Abs. 3 hat der Verteidiger das Recht, selbst wenn sich der Beschuldigte oder Angeklagte in Untersuchungshaft oder wegen einer anderen Sache in Strafhafte befindet, die notwendige Verbindung mit dem Mandanten zu halten. Für die Dauer des Ermittlungsverfahrens kann der Staatsanwalt Bedingungen für die Gespräche und die Korrespondenz des Verteidigers mit dem in Haft befindlichen Beschuldigten festlegen, wenn der Zweck der Untersuchung es verlangt. Das kann im Interesse der Sicherheit des Staates oder der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen, z. B. bei Straftaten mit mehreren Beteiligten, insbesondere bei Organisationsdelikten, erforderlich werden und den Besprechungsgegenstand sowie die Art und Weise des Gesprächs, z. B. Anwesenheit des Staatsanwalts, betreffen.

Der Verteidiger hat die Strafakten sorgfältig zu studieren. Er hat das Recht, die Strafakten spätestens nach Abschluß der Ermittlungen einzusehen, also noch vor Einreichung der Anklageschrift bei Gericht (§ 64 Abs. 2). Vor diesem Zeitpunkt darf das Recht zur Akteneinsicht nur verweigert werden, wenn es der Zweck der Untersuchung erfordert, also triftige Geheimhaltungsgründe vorliegen. Diese aktive Mitwirkung des Verteidigers bereits im Ermittlungsverfahren soll die allseitige Aufklärung der Sache gewährleisten, sie liegt somit im Interesse des Beschuldigten und der Gesellschaft. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die Möglichkeit des Verteidigers zu betrachten, an von ihm beantragten Beweiserhebungen, z. B. Vernehmungen, teilzunehmen.

Der Sicherung einer aktiven, auf exakter Sachkenntnis beruhenden Mitwirkung des Verteidigers am Strafverfahren dient auch sein Recht, wichtige Prozeßdokumente zu erhalten, so insbesondere die Anklageschrift, den Eröffnungsbeschluß, einen Schadenersatzantrag und die Protestschrift (§ 205 Abs. 2, § 288 Abs. 6). Diese Rechte sind in jeder Lage des Verfahrens unbedingt zu gewährleisten.<sup>23</sup>

*Das Recht des Verteidigers, Beweisanträge zu stellen*

Das in § 64 Abs. 1 hervorgehobene Beweis-antragsrecht, die begründete Beantragung von Beweiserhebungen aller Art, in entlastender, die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindernder oder ausschließender Hinsicht, trägt wesentlich zur Wahrheitsforschung und Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens bei. Von diesem Recht soll der Verteidiger möglichst zeitig, d. h. möglichst schon im Ermittlungsverfahren Gebrauch machen. Werden Beweisanträge bewußt für das gerichtliche Verfahren „aufgespart“, wird das Strafverfahren verzögert, werden die Rechte des Beschuldigten oder Angeklagten verletzt und unnötiger gesellschaftlicher Aufwand an Arbeitszeit usw. verursacht (z. B. durch Unterbrechung der Hauptverhandlung, Rück-

22 Vgl. G. Pein, a. a. O., S. 509.

23 Vgl. „OG-Urteil vom 28.2.1968“, Neue Justiz, 1968/12., S. 374.